

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens

Allianz Opti Invest Global

A. Änderung der Vertragsbedingungen des Fonds „Allianz Opti Invest Global“

Bei dem Fonds „Allianz Opti Invest Global“ treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum 24.9.2010 in Kraft. Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom 11.1.2010.

I. Änderung der Anlagepolitik und der Fondsbezeichnung

Im Zuge der geplanten Übertragung aller Vermögensgegenstände des richtlinienkonformen Sondervermögens „Allianz Opti Invest Global“ (der „Fonds“) auf das richtlinienkonforme Sondervermögen „Allianz RCM Global Alpha Plus“ werden die Anlagegrundsätze und –grenzen denen des „Allianz RCM Global Alpha Plus“ mit Wirkung zum 24.9.2010 angepasst. Mit Wirkung zum selben Termin wird der Fonds in „Allianz RCM Global Alpha Plus II“ umbenannt.

Die Anleger des „Allianz Opti Invest Global“ sind berechtigt, ihre Anteile kostenlos in Anteile des Sondervermögens „Allianz RCM Interglobal“ umzutauschen. Der Allianz RCM Interglobal weist Anlagegrundsätze auf, die mit den derzeit geltenden Anlagegrundsätzen des Allianz Opti Invest Global vergleichbar sind. Dabei könnten ggf. für den Anleger höhere Kosten anfallen.

II. Anpassung des Geschäftsjahres des Fonds.

Das Geschäftsjahr des Fonds – welches derzeit am 1.4. beginnt und am 31.3 eines jeden Jahres endet – wird geändert. Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt gemäß § 10 der Besonderen Vertragsbedingungen zukünftig am 25.9 und endet am 24.9 eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr vom 1.4.2010 bis zum 24.9.2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

III. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen ab dem 24.9.2010

Nachfolgend sind die Besonderen Vertragsbedingungen des Allianz Opti Invest Global (zukünftig „Allianz RCM Global Alpha Plus II“) in der ab dem 24.9.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und **der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main**, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen

Allianz RCM Global Alpha Plus II,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für richtlinienkonforme Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

(1) Wertpapiere gemäß § 47 InvG, jedoch ausschließlich solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:

a) Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine, die eine internationale Streuung aufweisen müssen.

Die Gesellschaft wählt die Wertpapiere für das Sondervermögen in diesem Rahmen unabhängig vom Sitz, von der Größenordnung der Unternehmen und unabhängig davon aus, ob es sich um Substanz- oder Wachstumswerte handelt. Das Sondervermögen kann dadurch sowohl auf Unternehmen mit Sitz in mehreren Ländern, auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. Kategorie konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein.

b) Verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten einschließlich Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen.

c) Indexzertifikate und Aktienzertifikate in- und ausländischer Emittenten, deren Risikoprofil mit den unter a) und b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.

(2) Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, die auch auf Fremdwährung lauten können; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.

(3) Bankguthaben gemäß § 49 InvG, die auch auf Fremdwährung lauten können; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.

(4) Investmentanteile gemäß § 50 InvG, jedoch ausschließlich Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 50 InvG handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.

(5) Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig er-

achtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

(6) Derivate gemäß § 51 InvG.

(7) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) sowie Nr. 6 darf insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.

(2) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.

(3) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wertveränderungen von im Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

- (1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10% des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltungsvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

Miteigentum, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Miteigentum

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen unter Berücksichtigung der aufgelegten Anteilklassen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Allianz Opti Invest Global“ bleiben unberührt. Diese Globalurkunden besitzen weiterhin Gültigkeit.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt der Ausgabeaufschlag 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere dieser Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Für die übrigen Anteilklassen wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.
- (2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.
- (3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" ist Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der zweite auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

- (1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 2,0 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 1,0 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Verwaltungsvergütung nicht dem Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet.
- (2) Daneben erhält die Gesellschaft eine tägliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 % p. a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Administrationsgebühr zu berechnen. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Depotbank,

- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. thesaurierten Erträge,
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
 - f) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
 - g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
 - h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.
- (3) Neben den Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 erhält die Gesellschaft eine weitere tägliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt 0,75 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Gesellschaft kann diese Vergütung als Vertriebsprovision an die Vertriebsstellen weiterleiten. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen.
- (4) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
- (5) Darüber hinaus kann die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Rechnung stellen. Eine solche erfolgsbezogene Vergütung beläuft sich anteilklassenbezogen auf ein Fünftel des positiven Betrages, um den die Summe
- a) des Anlageergebnisses des Sondervermögens,
 - b) der Beträge der anteilklassenbezogen anfallenden täglichen Verwaltungsvergütung und der Administrationsgebühr, wobei die Abstandnahme von der Erhebung wegen der Investition in bestimmte Zielfonds unberücksichtigt bleibt, und
 - c) der Beträge im laufenden Geschäftshalbjahr eventuell erfolgter Ausschüttungen
 - d) die Entwicklung des MSCI World Total Return Net (Weltweiter Aktienindex von Morgan Stanley Capital International) übertrifft. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Die Gesellschaft wird der im Rahmen der Berechnung des Anlageergebnisses erforderlichen Bewertung des Sondervermögens solche Kurswerte zugrunde legen, die in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit den Kursen stehen, die der Indexberechnung zugrunde liegen. Dadurch kann diese Bewertung des Sondervermögens von der Bewertung für Zwecke der Anteilwertermittlung am gleichen Tag abweichen. Die erfolgsbezogene Vergütung wird halbjährlich, beginnend am Anfang jeden Geschäftshalbjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortge-

schriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen am Ende des Geschäftshalbjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der jeweiligen Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Falls der Referenzindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch im Fall einer negativen Anteilpreisentwicklung eine erfolgsbezogene Vergütung gezahlt werden kann, falls die Entwicklung des Anteilwerts des Sondervermögens die Entwicklung des Vergleichsindex übersteigt.

(6) Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
- b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
- c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
- d) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

(7) Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen darf die das andere Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der das andere Investmentvermögen verwaltenden Gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttung

(1) Für ausschüttende Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung anteilig herangezogen werden.

(2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäfts-

jahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Sondervermögen nach § 40 des Investmentgesetzes mit einem anderen Sondervermögen bzw. ein anderes Sondervermögen mit diesem Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 9 Thesaurierung

- (1) Für thesaurierende Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen anteilig wieder an.
- (2) Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Sondervermögen nach § 40 des Investmentgesetzes mit einem anderen Sondervermögen bzw. ein anderes Sondervermögen mit diesem Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 25. September und endet am 24. September. Das Geschäftsjahr vom 1. April 2010 bis zum 24. September 2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

B. Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds „Allianz RCM Global Alpha Plus II“ (vormals „Allianz Opti Invest Global“) auf den Fonds „Allianz RCM Global Alpha Plus“

Mit Wirkung zum 24.9.2010 werden mit Genehmigung der BaFin vom 21.2.2010 alle Vermögensgegenstände des Fonds „Allianz RCM Global Alpha Plus II“ (vormals „Allianz Opti Invest Global“) auf den Fonds „Allianz RCM Global Alpha Plus“ übertragen. Die Ausgabe von Anteilscheinen des Allianz RCM Global Alpha Plus II wird zum 24.8.2010 eingestellt, d.h. letztmalig werden Kaufaufträge, die am 23.8.2010 bis 18:00 Uhr bei uns eingegangen sind, mit dem Preis vom 24.08.2010 ausgeführt. Die Rücknahme von Anteilscheinen des Allianz RCM Global Alpha Plus II wird zum 20.9.2010 eingestellt, d.h. letztmalig werden Verkaufsaufträge, die am 17.9.2010 bis 18:00 Uhr bei uns eingegangen sind, mit dem Preis vom 20.9.2010 ausgeführt.

Die Übertragung der Vermögensgegenstände des Fonds erfolgt vor dem Hintergrund eines mangels Anlegernachfrage zurückgegangenen Fondsvermögens, wodurch ein kosteneffizientes Management nicht mehr möglich ist. Das Fondsvolumen des Fonds „Allianz RCM Global Alpha Plus“ nimmt durch die Übertragung des Vermögens des Fonds „Allianz RCM Global Alpha Plus II“ zu.

Die Übertragung der Vermögensgegenstände des Fonds „Allianz RCM Global Alpha Plus II“ wird wie folgt vorgenommen:

Am Übertragungstichtag werden die Werte der Fonds „Allianz RCM Global Alpha Plus II“ und „Allianz RCM Global Alpha Plus“ berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger des Fonds „Allianz RCM Global Alpha Plus II“ erhält die Anzahl von Anteilen an dem Fonds „Allianz RCM Global Alpha Plus“, die dem Wert seiner Anteile entspricht.

Vor dem Übertragungstichtag werden die zur Ausschüttung verfügbaren Erträge des Fonds „Allianz RCM Global Alpha Plus II“ aus dem Rumpfgeschäftsjahr 2010 ausgeschüttet. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung gehen zulasten der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
(Geschäftsführung)